

Rechtslage

Beitrag von „Abdonez“ vom 12. November 2006, 16:00

Zitat

Original von Georg von Nøresund

Nøresund ist ein winziges Dorf in Südschweden mit ca. 40 Einwohnern. Laut Markenschutzgesetz sind Eintragungen von Städtenamen, Dörfernnamen, Ländernamen ect. nicht möglich. Der Wortlaut "Königreich Nøresund" ist aber ein Kunstwort, dass man sich patentieren lassen kann. Allerdings ist es nachweisbar, dass dieses Kunstwort schon seit 2004 existiert, dessen Urheber ich bin. In diesem Fall tritt das Recht des "geistigen Eigentums" ein.

Ich habe mir die Marke zwar nicht schützen lassen, aber ein sogenanntens Copyright (©) gesichert. So kann ich bei jedem Gericht ohne Kosten jeglichen Anspruch auf den Namen geltend machen, ohne dafür 300 Euro ausgeben zu müssen 😊

Hätte sich der Herr Iljussi doch einfach mal besser informiert.

Ja, so ein Mist, hätte ich doch gleich Dich gefragt...

Nur nebenbei: "Nøresund" ist (wenn es wirklich eine kleine Ortschaft ist) evtl. auch alleine als Marke registrierungsfähig (dazu evtl. mal nach der sog. Cloppenburg-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs googeln) und "Königreich Nøresund" ist sicherlich auch kein Werk im Sinne des Urheberrechts. Wer ein Nicht-Werk mit einem Urheberrechtshinweis (wie dem ©) versieht, setzt sich möglichen Unterlassungsansprüchen aus.